 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Ausbildungsregelung          für die Berufsausbildung          zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin          Elektrotechnik nach § 66 BBiG</b>	24. Oktober 2019
Aus- und Weiterbildung		Seite 1 / 6

Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. Oktober 2019 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach § 66 Absatz 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Absatz 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von behinderten Menschen zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Elektrotechnik.

## § 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Elektrotechnik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

## § 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

## § 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Elektrotechnik dauert drei Jahre.

## § 4 Ausbildungsstätten


Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

## § 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, der Ausstattung und der Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

## § 6 Eignung der Ausbilderinnen/Ausbilder

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil  
 Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
  - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
  - Psychologie,

 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Elektrotechnik nach § 66 BBiG</b>	24. Oktober 2019
		Seite 2 / 6
Aus- und Weiterbildung		

- Pädagogik, Didaktik,
- Rehabilitationskunde,
- interdisziplinäre Projektarbeit,
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
- Recht,
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG oder § 42 m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.


Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## § 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Inhalte der Ausbildung nach § 66 BBiG, die in der entsprechenden Ausbildung nach § 4 BBiG in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei einer Ausbildung nach § 66 BBiG überbetrieblich zu vermitteln.
- (3) Eine Abweichung der Dauer der Erfüllung der betrieblichen Ausbildung ist nicht durch die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zu ersetzen und nur in besonderen Einzelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## § 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Elektrotechnik gliedert sich in folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsberufsbild):
  1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
  2. arbeits-, tarif- und sozialrechtliche Regelungen,

 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Ausbildungsregelung          für die Berufsausbildung          zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin          Elektrotechnik nach § 66 BBiG</b>	24. Oktober 2019
Aus- und Weiterbildung		Seite 3 / 6

3. allgemeine Kenntnisse; Werk- und Hilfsstoffe, Lesen von technischen Zeichnungen, Umgang mit Tabellen und Handbüchern,
4. Fertigkeiten und Kenntnisse der Werkstoffbearbeitung; Messen und Prüfen, Anreißen, Körnen, Kennzeichnen, Feilen, Sägen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden von Hand, Richten und Biegen einfacher Blechteile, Scheren,
5. Fertigkeiten und Kenntnisse der Verbindungstechniken; Weichlöten, Kleben, Nieten, Schrauben,
6. Kenntnisse der Elektrotechnik; leitende und nichtleitende Werkstoffe, Lesen von einfachen Schaltplänen, Einführung in die Elektrizitätslehre, elektrische und elektromechanische Bauteile,
7. elektrotechnische Fertigkeiten und Kenntnisse; Bearbeiten und Zurichten von Leitungen, einfache Isolierarbeiten, Vorbereiten elektrischer Bauteile zum Einbau,
8. Fertigkeiten und Kenntnisse des Zusammenbauens, Verdrahtens und Verbindens, Zusammenbauen von Bauteilen, Verdrahten und Verbinden,
9. Anfertigen und Bestücken von Leiterplatten,
10. Fertigkeiten und Kenntnisse des Messens und Prüfens, einfache Messungen elektrischer Größen, Messen und Prüfen,
11. Fertigkeiten und Kenntnisse des Instandsetzens einfacher mechanischer und elektrischer Geräte,
12. Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Vorrichtungen und der Geräte.


Die Umsetzung erfolgt über die didaktische Jahresplanung (lernfeldorientiert).

## § 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## § 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsbildung wesentlich ist.

 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Elektrotechnik nach § 66 BBiG</b>	24. Oktober 2019
		Seite 4 / 6
Aus- und Weiterbildung		

- (3) Der Prüfling soll insbesondere folgende praktische Arbeiten nach detaillierten Anweisungen und Unterlagen durchführen:

In einer Arbeitszeit bis zu sieben Stunden soll ein einfaches Prüfstück nach Zeichnung und mit Arbeitsplanung angefertigt werden. Dabei kommt der Nachweis folgender Fertigkeiten und Kenntnisse in Betracht:

- Messen und Prüfen von Längen und Winkeln,
- Prüfen der Oberflächengüte und Ebenheit,
- Anreißen, Körnen,
- Sägen, Feilen,
- Bohren, Senken, Gewindeschneiden von Hand,
- Biegen, Richten,
- Verbinden durch Schrauben, Nieten, Weichlöten, Quetschen, Klemmen.

- (4) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz (3) genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

- (5) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.


## § 11 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

- (2) Der Prüfling soll insbesondere folgende praktischen Arbeiten nach detaillierten Anweisungen und Unterlagen durchführen:

1. In einer Prüfungsdauer bis zu sieben Stunden soll ein elektrisches Gerät nach Zeichnung und Bestückungsplan zusammengebaut werden. Der Ablauf beinhaltet auch die Bearbeitung einzelner Gehäuseteile. Für die Auswahl der Arbeitsprobe kommen in Betracht:

- Messen und Prüfen von Längen und Winkeln,
- Prüfen der Oberflächengüte und Ebenheit,
- Anreißen, Körnen, Sägen, Feilen,
- Bohren, Senken, Gewindeschneiden von Hand,
- Biegen, Richten,
- Verbinden durch Schrauben, Nieten, Weichlöten,
- Vorbereiten von Bauelementen,
- Zuschneiden einer Leiterplatte nach Zeichnung,
- Aufbringen des Leiterzuges, Ätzen und Bohren,
- Vorbereiten der Bauelemente für Bestückung,
- Einlöten nach Stromlaufplan,
- Prüfen,
- Montage und Verdrahtung eines einfachen elektrischen Gerätes.

 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Ausbildungsregelung          für die Berufsausbildung          zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin          Elektrotechnik nach § 66 BBiG</b>	24. Oktober 2019
Aus- und Weiterbildung		Seite 5 / 6

2. In einer Prüfungsdauer bis zu vier Stunden soll eine einfache Grundschialtung auf einem Lochplattengestell nach Montage- und Stromlauf- bzw. Installationsplan durchgeführt werden. Für die Auswahl des Prüfungsstückes kommen in Betracht:

- Ausschaltung,
- Serienschaltung,
- Wechselschaltung,
- Relais- bzw. einfache Schützschialtung,
- Kreuzschaltung.

3. In einer Prüfungsdauer von bis zu zwei Stunden soll eine einfache Schalt-, Mess- und Prüftätigkeit in einer Übungseinrichtung anhand von Steckverbindungen durchgeführt werden.

(3) Der Prüfling soll insbesondere Kenntnisse in folgenden Prüfungsbereichen nachweisen:

1. Kernqualifikation (100 Minuten)

- Werkstoffbearbeitung (Arten, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten in der Elektrotechnik üblichen Werk-, Hilfs- und Isolierstoffe, Arten und Anwendung von Werk- und Messzeugen, spangebende und spanlose Formgebung von Hand, spangebende Formung durch Bohren und Gewindeschneiden),
- Elektrotechnik (Grundbegriffe der Elektrizitätslehre, insbesondere Spannung, Strom, Widerstand, elektrische Arbeit und Leistung, Spannungserzeuger, Spannungsteilung und Stromverzweigung).

2. Fachqualifikation (140 Minuten)

- fachbezogene Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnung,
- Umrechnung von Maßeinheiten,
- Ohmsches Gesetz, Spannungsteilung, Stromverzweigung,
- elektrische Arbeit und Leistung,
- Lesen und Ergänzen von einfachen Gesamt- und Einzelteilzeichnungen; Wirk-schalt- und Stromlaufplänen.


3. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

- einfache zum Allgemeinwissen gehörende Fragen.

(4) Soweit Teile der Prüfung in programmierter Form durchgeführt werden, kann von der in Absatz (3) genannten Prüfungszeit abgewichen werden.

(5) Die schriftliche Prüfungen ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(6) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Elektrotechnik nach § 66 BBiG</b>	24. Oktober 2019
		Seite 6 / 6
Aus- und Weiterbildung		

## § 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- Kernqualifikation 30 v. H.
- Fachqualifikation 50 v. H.
- Wirtschaft/Sozialkunde 20 v. H.

## § 13 Bestehensregelung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Die Abschlussprüfung kann im Falle des Durchfallens zweimal wiederholt werden.
- (3) Wenn der Prüfling die Kenntnisprüfung schlechter als ausreichend abgelegt hat, besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung. Dazu stellt der Prüfling einen Antrag bei der zuständigen IHK. Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert 15 Minuten. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

## § 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

## § 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung seitdem bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

Auszubildende, die ihre Ausbildung bis zum 1. September 2017 begonnen haben, werden nach der Regelung vom 28. Mai 2015 geprüft.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Südthüringische Wirtschaft“ der IHK Südthüringen am 1. August 2020 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald vom Hauptausschuss des Bundesinstitutes für Berufsbildung eine Musterregelung für den Bezugsberuf bzw. den Fachpraktiker/Fachpraktikerin Elektrotechnik erlassen wird. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/Fachpraktikerin Elektrotechnik vom 28. Mai 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Suhl, 24. Oktober 2019

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer